



Fragen an die Verbandsversammlung des WAV am 30.03.2016 von Herrn Dr. sc. Bernd Meißner

1. Frage:

Haben Sie mit dem heute zu beschließenden Wirtschaftsplan 2016 die in Ihrer Dezembererklärung (MOZ v. 22.12.2015) proklamierten Maßnahmen zur Beitragsrückerstattung vollinhaltlich übernommen?

Antwort:

Die Pressemitteilung vom 21.12.2015 ist vom Vorstand des WAV „Panke/Finow“ abgegeben worden. Unter Berücksichtigung der mit der Rückabwicklung der bestandskräftigen Bescheide verbundenen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken für den Verband, hat die Verbandsversammlung mit dem am 30.03.2016 beschlossenen Wirtschaftsplan zunächst die Weichen für die Rückzahlung der nicht bestandskräftigen Beitragsbescheide gestellt. Ob auch – wie vom Vorstand in seiner o. g. Erklärung angestrebt – alle weiteren Anspruchsteller die Rückzahlung erhalten werden, wird auch von der noch nicht abgeschlossenen juristischen Prüfung auf Seiten des MIK abhängen. Es besteht jedoch die Absicht, die bereits bestandskräftig gewordenen Bescheide im Jahre 2017 rückabzuwickeln.

2. Frage:

Welche Gebührensätze für TW und AW, zentral u. dezentral, sind Gegenstand des Wirtschaftsplanes 2016?

Antwort:

Die neu beschlossenen Gebührensätze finden Sie unter folgendem Link: <http://www.wav-panke-finow.org/beitraege-und-gebuehren/>

3. Frage:

Welche Handlungsoptionen hat Ihnen das Brandenburgische Innenministerium mit seinem Rundschreiben vom 08.03.2016 zur Umsetzung der Karlsruher Beschlüsse zu Altanschießerbeiträgen aufgetragen u. welche gedenken Sie hinsichtl. des weiteren MIK-Rundschreibens vom 24.03.2016 zur Anwendung des KAG § 8, Abs. 7 zur Beitragsrückzahlung ohne Finanzierungskonzept umzusetzen?

Antwort:

Das MIK hat mit seinem Rundschreiben vom 08.03.2016 den Aufgabenträgern keine Handlungsoptionen aufgezeigt, sondern lediglich die bisherige und die neue Rechtsprechung zu § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG dargelegt. Mit Blick auf die finanzielle Tragweite und die damit ggf. in Frage stehende Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung bei den Aufgabenträgern wurde zudem vor vorschnellen Entscheidungen über eine freiwillige Aufhebung bestandskräftiger Beitragsbescheide bzw. die Umstellung auf eine reine Gebührenfinanzierung gewarnt. Darüber hinaus wurde ein externes Gutachten angekündigt, in dem auch die gebührenrechtlichen Auswirkungen von Beitragsrückzahlungen (auch bei Aufhebung bereits bestandskräftiger Bescheide) geprüft und dargestellt werden sollen.

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



In seinem Rundschreiben vom 24.03.2016 hat das MIK festgestellt, dass Beschlüsse von Verbandsversammlungen sachgerecht und auch rechtlich zulässig wären, mit denen ein Aufgabenträger lediglich zunächst beauftragt wird, die konkreten rechtlichen, wirtschaftlichen und gebührensseitigen Auswirkungen einer freiwilligen Rückzahlung auch aus bestandskräftigen Beitragsbescheiden zu prüfen, um auf dieser Basis zu einem späteren Zeitpunkt eine Entscheidung (auch zur Refinanzierung) zu treffen. Vor dem Hintergrund der sonst drohenden Versagung der Genehmigung der für die Rückzahlung der nicht bestandskräftigen Altanschlusserbeiträge erforderlichen Kredite durch die Kommunalaufsicht hat sich der WAV „Panke/Finow“ für diesen Weg entschieden.